

Schwangerschaft und Mutterschutz im Studium – Infos vom Familienservice

Studentinnen erhalten seit dem 1. Januar 2018 für die Zeit der Schwangerschaft, der Zeit direkt nach der Entbindung und für die Stillzeit nach dem Mutterschutzgesetz einen besonderen Schutz ihrer Gesundheit und der ihres Kindes. Es soll der Studentin ermöglicht werden, ihr Studium ohne Gefährdung der eigenen Gesundheit oder der des Kindes fortzusetzen. Ziel des Mutterschutzgesetzes ist es außerdem, Benachteiligungen während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und während der Stillzeit entgegenzuwirken.

Die Regelungen des Mutterschutzgesetzes beinhalten grundsätzlich:

- eine Schutzfrist 6 Wochen vor der Geburt,
- eine Schutzfrist 8 Wochen nach der Geburt - bzw. 12 Wochen bei Früh- und Mehrlingsgeburten sowie (auf Antrag) bei einer Behinderung des Kindes, sofern sie innerhalb der ersten 8 Wochen ärztlich festgestellt wird,
- einen Schutz vor Tätigkeiten mit besonderen Belastungen oder Gefahren für Mutter und Kind während der gesamten Schwangerschaft und Stillzeit im ersten Lebensjahr des Kindes,
- einen Schutz vor Sonn- und Feiertagsarbeit sowie Mehr- und Nacharbeit,
- einen Anspruch auf Nachteilsausgleich, sofern möglich, um Zeitverzögerungen im Studienverlauf durch Schwangerschaft und Geburt zu minimieren,
- einen Anspruch auf Ruhe-, Liege- und Stillmöglichkeiten am Campus,
- Freistellungen für Untersuchungen im Zusammenhang mit der Schwangerschaft (z.B. ärztliche Vor- und Nachsorge) sowie zum Stillen (im ersten Jahr mind. 2x täglich 30 Minuten).

Damit Sie die Schutzrechte nach dem Mutterschutzgesetz in Anspruch nehmen können und die Universität entsprechende Schutzmaßnahmen ergreifen kann, sollen Sie eine Schwangerschaft so früh wie möglich gegenüber der Universität anzeigen, Meldung der Schwangerschaft beim Dezernat 3, Immatrikulationsamt.

Als schwangere Studentin werden Sie durch die Schutzfristen grundsätzlich sechs Wochen vor der Geburt und acht Wochen nach der Geburt freigestellt. Sie können vor der Geburt und im Unterschied zu den Regelungen bei Arbeitnehmerinnen auch nach der Geburt auf die Freistellung verzichten, soweit dies dem gesundheitlichen Schutz von Mutter und Kind nicht entgegensteht. Der Verzicht muss sich nicht auf den gesamten Zeitraum der gesetzlichen Fristen beziehen und kann auch jederzeit von Ihnen widerrufen werden. Wenn Sie also während der Mutterschutzfristen an einer Lehrveranstaltung, Prüfung oder an einer anderen Studienleistung teilnehmen möchten, dürfen Sie das, sollten dies aber ausdrücklich gegenüber dem Prüfungsamt erklären. Wenn Sie Ihre zuvor gegebene Erklärung widerrufen möchten, sollten Sie auch dies gegenüber dem Prüfungsamt mit einem Widerruf mitteilen.

Bei Schwangerschaft im Studium werden gesundheits- und arbeitsschutzrechtliche Fragen aufgeworfen. Der Schutz des ungeborenen Kindes und dessen Mutter steht an vorderster

Stelle. Gefährdungsbereiche finden sich vor allem bei Tätigkeiten in Laboren und Werkstätten sowie in infektiösen Bereichen, wenn Sie z. B. Medizin, Sport, Chemie, Physik, Biologie, Chemie oder Kunst studieren, im Labor beschäftigt oder als Referendarin an Kindergärten und Schulen tätig sind. Für jede schwangere Studentin muss eine Gefährdungsbeurteilung erstellt werden. Hierbei muss in Zusammenarbeit mit Ihnen abgeschätzt werden, wie Sie ihr Studium während der Schwangerschaft mit möglichst wenig Einschränkungen bei optimalem Schutz für Sie und Ihr Kind fortsetzen können. Hierzu wenden Sie sich an die Stabsstelle Arbeitssicherheit. Gerne können Sie beim Familienservice eine vertrauliche Beratung in Anspruch nehmen.

Wichtige Adressen und Ansprechpartner:

Familienservice der Universität Oldenburg

Anlass: Sie haben erfahren das Sie schwanger sind? Lassen Sie sich zum Thema Mutterschutz und werdende Eltern beraten. Die Beratung unterliegt der Schweigepflicht.

Beratungszeiten ohne Anmeldung:

Campus Haarentor, A14 0.039, Di 10.00 – 11.00 Uhr und Mi 14.00 – 15.00 Uhr

Campus Wechloy, W02B, 02.299, Di 13.00 – 14.00 Uhr und Mi 10.00 – 11.00 Uhr

Vereinbarung eines individuellen Beratungstermin: familienservice@uol.de

Weitere Infos: <https://uol.de/dezernat1/personalplanung-und-projekte/familienservice/>

Immatrikulationsamt

Anlass: Melden Sie Ihre Schwangerschaft beim Immatrikulationsamt, damit Sie und Ihr ungeborenes Kind alle Schutzrechte, die das Mutterschutzgesetz zur Verfügung stellt, in Anspruch nehmen können. Das Immatrikulationsamt kümmert sich um die weitere Steuerung des Prozessablaufs der Gefährdungsbeurteilung.

Beratungszeiten: Mo, Di, Do von 10.00 bis 12.30 Uhr und Di von 14.30 bis 16.30 Uhr im SSC, Gebäude A12

Akademisches Prüfungsamt:

Anlass: Klären Sie die Teilnahme an Veranstaltungen und Prüfungen während der Mutterschutzfrist und überprüfen Sie, ob Sie einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen.

Beratungszeiten: Mo, Di, Do von 10.00 bis 12.30 Uhr und Di von 14.30 bis 16.30 Uhr im SSC, Gebäude A12

Weitere Infos: <https://uol.de/pruefungsamt/>

Stabstelle Arbeitssicherheit

Anlass: Melden Sie sich bei der Stabstelle Arbeitssicherheit, wenn gesundheits- und arbeitsschutzrechtliche Fragen auftauchen. Die Arbeitssicherheit ist maßgeblich bei der Erstellung ihrer Gefährdungsbeurteilung mit verantwortlich und kann mit Ihnen gemeinsam erörtern, ob und wie das Studium während der Schwangerschaft mit möglichst wenig Einschränkungen bei optimalem Schutz fortgesetzt werden kann.

Kontakt: arbeitssicherheit@uol.de

Weitere Infos: <https://uol.de/arbeitssicherheit/weitere-themengebiete/mutterschutz/>